

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 348/13 B

L 7 AS 707/12 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 4/10 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Rottal-Inn,
Ringstraße 23, 84347 Pfarrkirchen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist zur Einlegung der
Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Durch ihm persönlich am 26.7.2013 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.7.2013 ist die Berufung des Klägers gegen ein klagabweisendes Urteil des Sozialgerichts (SG) wegen höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von November 2009 bis Oktober 2012 zurückgewiesen worden. Am 3.9.2013 hat die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss eingelegt und zugleich beantragt, in die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat sie unter Vorlage von an SG und LSG adressierten Schriftsätzen vorgetragen, sie habe sich gegenüber SG und LSG als Bevollmächtigte des Klägers legitimiert und im Hinblick auf die große Zahl von Verfahren - mehreren Hundert - das SG gebeten, ihre Schriftsätze an das LSG zu den dort anhängigen Berufungsverfahren weiterzuleiten. Explizit habe sie sich auch dem LSG gegenüber im hier zu entscheidenden Ausgangsverfahren durch Schriftsatz vom 11.7.2013 als Vertreterin bestellt, und zwar per Post und vorab per Telefax. Nachdem mit gerichtlicher Verfügung vom 19.2.2014 darauf hingewiesen wurde, dass beim LSG auf Nachfrage des Senats weder ein Faxeingang am 11.7.2013 zu verzeichnen sei, noch von ihr selbst ein Nachweis über den Faxversand oder ein Bearbeitungsvermerk in der Akte über den Postausgang eines Schriftsatzes vom 11.7.2013 vorgelegt worden ist, hat die Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 20.3.2014 die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihrer zwischenzeitlich aus der Kanzlei ausgeschiedenen Mitarbeiterin nach deren Urlaubsrückkehr über die ordnungsgemäße Aufgabe dieses Schriftsatzes zur Post für den Fall angekündigt, dass dies für erforderlich gehalten werde; in diesem Fall bitte sie um gerichtlichen Hinweis.
- 2 2. Dem Kläger ist auf seinen Antrag keine Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren.
- 3 Zwar ist eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich möglich (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 7*). Nach § 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) setzt eine Wiedereinsetzung aber voraus, dass jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, und er die Wiedereinsetzung beantragt hat. Nach § 67 Abs 2 Satz 2 SGG sind die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft zu machen.
- 4 Vorliegend hat der Kläger durch seinen Antrag und die zur Glaubhaftmachung vorgelegte eidesstattliche Versicherung nicht überwiegend wahrscheinlich gemacht, dass er ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) einzuhalten. Zwar könnte ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegen, wenn sich seine Verfahrensbevollmächtigte beim LSG wirksam als Vertreterin bestellt und das LSG die Bestellung übergangen hätte. Dem könnte es gleich stehen, wenn das ordnungsgemäß abgesandte



Bestellungsschreiben der Bevollmächtigten wegen Mängeln des Postlaufs beim LSG nicht eingegangen wäre. Jedoch ist nicht glaubhaft gemacht iS des § 67 Abs 2 Satz 2 SGG, dass das Bestellungsschreiben unter Beachtung der dafür maßgebenden Sorgfaltsanforderungen tatsächlich zur Post gegeben worden ist.

- 5 Insoweit hat die Bevollmächtigte des Klägers nach diesbezüglich ergebnisloser Nachfrage des Senats beim LSG und nach ihrem eigenen Faxprotokoll entgegen dem ursprünglichen Vortrag zuletzt nicht mehr daran festgehalten, dass der Schriftsatz vom 11.7.2013 entgegen der Bezeichnung im Adressfeld "vorab per Telefax: 089 2367-290" dem LSG jedenfalls auch auf diesem Weg übermittelt worden ist. Ein Ausgangs- oder Bearbeitungsvermerk aus der Handakte über die Aufgabe des Schriftsatzes zur Post konnte ebenfalls nicht vorgelegt werden, obwohl sich die Bevollmächtigte auf den Bearbeitungsvermerk ausdrücklich bezogen hat und sie vom Senat mit Verfügung vom 19.2.2014 auf dessen bis dahin fehlende Vorlage aufmerksam gemacht worden war. Zuletzt hat die Bevollmächtigte auch von der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihrer früheren Mitarbeiterin über die Modalitäten der Versendung des Schriftsatzes vom 11.7.2013 abgesehen, obwohl sie im Schreiben vom 19.2.2014 auf deren Erforderlichkeit zur Glaubhaftmachung ihres Vortrags ausdrücklich hingewiesen worden ist und deshalb kein Anlass bestanden hat, darauf gemäß ihres Schriftsatzes vom 20.3.2014 erneut hinzuweisen. Bei dieser Sachlage kann die ordnungsgemäße Absendung des Schriftsatzes vom 11.7.2013 nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden.
- 6 Da nicht glaubhaft gemacht ist, dass der Kläger ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war, ist sein Antrag auf Wiedereinsetzung abzulehnen.
- 7 3. Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Das Urteil wurde dem Kläger am 26.7.2013 zugestellt. Damit lief die Einlegungsfrist mit Ablauf des 26.8.2013, einem Montag, ab und konnte mit der am 3.9.2013 eingelegten Beschwerde nicht mehr gewahrt werden.
- 8 Da die Beschwerde unzulässig ist, ist sie ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Auf eine weitere Begründung wird verzichtet (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

